Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 21. Mai 1855.

Anschaffung von Geldmitteln zu außerordentlichen Verwendungen.

Die Finanzdeputation hat über die von ihr, in Gemäßheit des ihr ertheilten Auftrages, abgeschlossene Anleihe für außerordentliche Verwendungen dem Senate einen Bericht eingereicht, welchen derselbe der Bürgerschaft, um sich über die darin enthaltenen Anträge wegen Genehmigung und Tilgung dieser Anleihe zu erklären, hieneben mittheilt.

Anlage
zu der Mittheilung des Senats
vom 21. Mai 1855.

Bericht

der Finanzdeputation, die Anschaffung von Geldmitteln zu außerordentlichen Verwendungen betreffend.

Zur Ausführung des der Finanzdeputation durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 15. April und 4. Mai d. J. ertheilten Auftrags, für verschiedene außerordentliche Verwendungen eine Anleihe zu dem Betrage von 400,000 Thaler für den Bremischen Staat zu den möglichst günstigen Bedingungen zu contrahiren, hat sie sofort die erforderlichen Schritte eingeleitet und beehrt sich nunmehr über den Erfolg der darüber gepflogenen Verhandlungen zu berichten.

Obgleich in dem von der Finanzdeputation aufgestellten Prospectus zu Anerbietungen sowohl für einen Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ %, 4 % und $4\frac{1}{2}$ % aufgefordert ward, ist nur der letztere berücksichtigt worden, und sie hat daher nur über eine Anleihe zu diesem Zinsfuße zu verhandeln vermocht und sodann unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft einen Contract mit einem hiesigen Handlungshause zu den folgenden Bedingungen abgeschlossen.

1) Der Darleiher hat die ganze Summe von 400,000 Thaler im Laufe dieses Jahres in den zu vereinbarenden Terminen einzuzahlen.

2) Der Cours für diese Anleihe ist auf 98 % vereinbart, so daß der Darleiher für jede 100 Thaler den baaren Betrag von acht und neunzig Thaler einzuzahlen hat und dafür Staatsobligationen zum vollen Nominalbetrage erhält, jedoch ohne weitere Provision und sonstige Unkosten. Nur werden die Obligationen, wie bei den früheren Anleihen, vom 1. jeden Monats, in welchem die Einzahlung am 15. erfolgt, ausgestellt.

3) In den auszustellenden bremischen Staatsobligationen wird den Darleihern eine jährliche Zinsvergütung von vier und ein halb Procent zugesichert.

4) Die in den Obligationen ausgedrückten Capitalbeträge sind von Seiten des Darleihers oder künftigen Inhabers derselben nicht kündbar, dagegen wird dem Bremischen Staat die Kündigung der ganzen Anleihe und auch der Abtrag und die Tilguug einzelner Obligationen nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung durch die Bremer Nachrichten und Weserzeitung

ausdrücklich vorbehalten; jedoch kann der Bremische Staat von diesem Vorbehalte erst nach Ablauf des Jahres 1860 Gebrauch machen.

5) Zur allmäligen Tilgung der Anleihe wird eine jährliche Dotation von 2 pCt. für die Dauer von 20 Jahren von 1856 an, bestimmt und der Betrag jährlich dem Tilgungsfond überwiesen.

Für die Uebernahme der Anleihe zu diesen Bedingungen hat sich der Darleiher nur bis zum 26. dieses Monats verbindlich machen wollen, und die Finanzdeputation sieht sich daher zu dem Ersuchen genöthigt, bis dahin die Entscheidung zu treffen.

Die Finanzdeputation hat die Hoffnung gehegt, die Anleihe zu günstigeren Bedingungen abzuschließen, allein sie ist bei den Verhandlungen auf die gegenwärtigen politischen Verhältnisse, die bei der 1847 zu dem Paricourse abgeschlossenen Anleihe bei weitem günstiger gewesen seien, und auf den allgemeinen Stand der Staatspapiere verwiesen, und ebensowenig haben ihre Bemühungen, eine Anleihe zu einem Zinsfuße von $3\frac{1}{2}$ pCt. abzuschließen, Erfolg gehabt; sie hat sich daher genöthigt gesehen, in diese Bedingungen zu willigen, da die Generalcasse zur Bestreitung der angewiesenen Zahlung vom Monat Juli an, der Zuschüsse bedarf. Für einen Theil der Anleihe hat sie spätere Einzahlungen gewünscht, allein bei den dafür gestellten Bedingungen ist es, da von der Discontocasse eine höhere Zinsvergütung als seither zugesichert worden, vortheihafter den ganzen Betrag im Laufe dieses Jahres einzuziehen.

In Betreff der Dotation zur Tilgung hat die Deputation das Folgende zu bemerken. Die 1847 abgeschlossene $4\frac{1}{2}$procentige Anleihe hat nur eine Dotation von $1\frac{1}{2}$ pCt. auf die Dauer von 20 Jahren erhalten; es wurde jedoch eine Erhöhung vorbehalten, indem es unangemessen erschien, für eine Anleihe zu einem höheren Zinsfuße eine geringere Dotation, als eine Durchschnittsberechnung für die Staatsschulden ergebe, zu bestimmen. Diese Erhöhung hat jedoch nicht Statt gefunden und bei den Anleihen von 1852/53 ist die Dotation dann auf 2 pCt. für 20 Jahre bestimmt und zur Beschaffung dieser jährlichen Dotationsgelder der Erlös der veräußerten Bauplätze zu Bremerhaven und zu Bremen, die durch die Anlagen der neuern Zeit disponibel würden und deren Verkauf früher oder später beschlossen werden möchte, so weit erforderlich, angewiesen. Wenn aber dergleichen Kaufgelder nicht eingegangen seien, so habe die Generalcasse einstweilen in Vorschuß zu treten, erhalte denselben jedoch von den zunächst eingehenden Kaufgeldern erstattet.

Die Deputation hält dafür, daß, um das jährliche Budget des Staatshaushalts, welches bereits die Zinsen der Anleihe zu tragen hat, nicht zu sehr zu belasten, es sich empfehle, für die für die gegenwärtig zu contrahirende Anleihe ebenfalls auf 2 pCt. für die Dauer von 20 Jahren festzusetzende Dotation eine gleiche Bestimmung zu treffen, und beantragt daher, wenn der Senat und die Bürgerschaft die Anleihe nach den vorgeschlagenen Bedingungen genehmigen würden, zu beschließen, daß der Erlös der veräußerten Bauplätze zu Bremerhaven und zu Bremen in gleicher Weise wie es bei der Anleihe von 1852/3 bestimmt worden, zur Beschaffung der Dotationsgelder zu verwenden sei und die Generalcasse nur einstweilen in Vorschuß zu treten habe. Da indessen erst nach Ablauf von 5 Jahren eine Rückzahlung der Anleihe erfolgen kann, so werden bis dahin die Dotationsbeträge von der Schuldentilgungsdeputation nur zur Rückzahlung der 1847 contrahirten $4\frac{1}{2}$ % Anleihe zu verwenden sein.

Bremen, den 19. Mai 1855.

(gez.) **J. F. W. Iken.** (gez.) **J. L. Ruyter.**